



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

St. Gallen, 24. Oktober 2012

Erhöhung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) für Abgabep perioden im Jahr 2009 unzulässig

A-268/2012 und A-276/2012:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die vom Bundesrat auf den 1. Januar 2008 vorgenommene Erhöhung der LSVA für Abgabep perioden im Jahr 2009 unzulässig ist. Es kommt zum Schluss, dass die dem Schwerverkehr anzulastenden Stauzeitkosten im Jahr 2009 tiefer lagen als die Oberzolldirektion (OZD) geltend gemacht hatte und dass deshalb das Kostendeckungsprinzip verletzt ist.

Am 12. September 2007 hob der Bundesrat die Tarife der LSVA mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 an. Zwei Transportunternehmungen hatten die Abgabep erhobungen für den Monat Januar 2009, denen die erhöhten Tarife zugrunde lagen, beim Bundesverwaltungsgericht und dann beim Bundesgericht angefochten. Die beiden Verfahren waren vom Bundesgericht im Dezember 2011 an das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen worden mit der Begründung, dass sowohl der von den Beschwerdeführerinnen wie auch jener von der OZD eingereichten Studie falsche theoretische Ansätze in Bezug auf die Berechnung der vom Schwerverkehr dem übrigen Verkehr verursachten Stauzeitkosten zugrunde gelegen hätten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun anhand der detaillierten Vorgaben des Bundesgerichts die von der OZD neu ermittelten Zahlen zu den Stauzeitkosten überprüft. Es kommt zum Schluss, dass die dem Schwerverkehr anzulastenden Stauzeitkosten im Jahr 2009 tiefer lagen als die OZD geltend macht und dass deshalb im Jahr 2009 das Kostendeckungsprinzip verletzt ist. Dies führt zur Unzulässigkeit der Abgabep erhöhung für die fragliche Abgabep eriode und damit zur Aufhebung der angefochtenen Verfügungen. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Dass es der gesetzlichen Konzeption der LSVA entspricht, dass die vom Schwerverkehr bei den übrigen Verkehrsteilnehmern verursachten Stauzeitkosten als externe Kosten in die Berechnung einbezogen werden, hat das Bundesgericht bereits früher entschieden (BGE 136 II 337). Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG) ermächtigt den Bundesrat zur Festsetzung der Tarife der LSVA. Der Ertrag der Abgabe darf die ungedeckten Wegekosten und die Kosten zulasten der Allgemeinheit nicht übersteigen.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide

zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.